

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrags

1.1 Mit der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden. Der Reisevertrag kommt mit Erhalt der Reisebestätigung zustande.

1.2 An die Reiseanmeldung ist der Kunde 2 Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Reiseveranstalter bestätigt. Bei Buchungen unter 14 Tage vor Reiseantritt gilt der geschlossene Vertrag als verbindlich, wenn die Buchung telefonisch vor der schriftlichen Bestätigung bereits durch den Reiseveranstalter zugesagt wurde.

1.3 Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt dem Reisegast ein neues Angebot vor, an das der Reiseveranstalter 10 Tage gebunden ist. Erfolgt keine Rückantwort, so gilt die geänderte Reisebestätigung durch den Reisegast als angenommen.

2. Zahlung

2.1 Bei Abschluss des Reisevertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises pro Person Zug um Zug mit der Anzahlung erfolgt die Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne § 651k BGB. Der vollständige Reisepreis muss spätestens 14 Tage vor Reiseantritt beim Reisebüro durch den Reisegast bezahlt werden.

2.2 Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB.

2.3 Sie können selbstverständlich Ihren Reisepreis durch Überweisung begleichen.

3. Die Leistungen

3.1 Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

3.2 Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.3 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt des Kunden

Muss der Reisende aus irgendwelchen Gründen eine Reise absagen, werden folgende Stornokosten pro Person berechnet:

bis 30 Tage vor Reiseantritt € 25
29-20 Tage vor Reiseantritt 15 %, mind. € 25
19-14 Tage vor Reiseantritt 35 %
13-8 Tage vor Reiseantritt 50 %

7-1 Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises zzgl. evtl. Mehrkosten der Leistungsträger. **Bei Nichtantritt der Reise erfolgt keine Rückzahlung.** Reisen, die durch Partner von dem Reiseveranstalter durchgeführt werden, haben andere Stornobedingungen – bitte beachten Sie diese!

5.1 Ausgenommen von der oben genannten Stornoregelung sind Eintrittskarten für Opern, Musicals und Theater. Karten können nicht rückvergütet werden und werden somit voll berechnet.

5.2 Änderungen auf Verlangen des Reisegastes

Für die Änderung einer Reise nach Vertragsabschluss durch den Reisegast werden € 20 pro Person berechnet.

Ab 29 Tage vor Reiseantritt wird eine Termin- und Reisezieländerung wie ein Storno behandelt und als Neubuchung bearbeitet. Stornogebühren: siehe oben. Eine Umbuchung bis 21 Tage vor Reiseantritt wird wie eine Stornierung mit den üblichen Gebühren behandelt.

6. Ersatzreisende

6.1 Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen **Drüben ersetzten lassen**, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.2 Der Reisende und der Dritte haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6.3 Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als **Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme entstehender Mehrkosten, regelmäßig pauschalisiert und ohne weiteren Nachweis € 20**

7. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dieses gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Störungen durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz einer Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dieses gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9. Kündigung infolge höherer Gewalt

9.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug von Landesrechten, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

9.2 Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

9.3 Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

9.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag enthalten sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

10. Gewährleistung und Abhilfe

10.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisezugs bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

10.2 Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den/die Reisezugs beim Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unmöglich machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche zu Herabsetzung des Reisepreises zu.

10.3 Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse der Reisenden die sofortige Abhilfe rechtfertigt.

10.4 Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zu Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

10.5 Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechtigung sind der Wert der erbrachten Reiseleistung, der Gesamtpreis und die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 des BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

10.6 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung

verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 8. und 10. sind zu beachten.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

12.1.1 soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder,

12.1.2 wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhende gesetzlichen Bestimmungen berufen.

12.3 Ausdrücklich vermittelte Dritteleistungen sind nicht betroffen.

12.4 Haftungsbeschränkung für Körperschäden bei unerlaubter Handlung

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

13.2 Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

13.3 Macht der Reisende nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

13.4 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über die Obliegenheit der Mängelanzeige und das Erfordernis der Fristsetzung vor einer Kündigung sowie über die Frist zur Geltendmachung und die Verjährungsfrist nach § 651g BGB durch Prospekt, Reisebestätigung oder individuell informieren.

14. Reiseversicherung

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-, einer Reisegepäck-, einer Kranken- und Unfallversicherung. Näher Informationen erhalten Sie in Ihrem Reisebüro.

15. Pass- und Visabestimmungen

15.1 Bei Reisen ins europäische Ausland benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Bitte bei Reisen außerhalb der EU die besonderen Einreisebestimmungen beachten. Reisegäste aus anderen Ländern erkundigen sich bitte beim zuständigen Konsulat.

15.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzung für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

15.3 Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 5. (Stornierung) und 7. (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat.) entsprechend.

16. Gerichtsstand

Im Fall einer Klage gilt für den Reisegast der Gerichtsstand: Sitz des Reiseveranstalters

17. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

18. Sämtliche Angaben in den Reisekatalogen des Reiseveranstalters entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Die Berichtigung von Druck- oder Rechenfehlern behält sich der Reiseveranstalter vor.

19. Reiseveranstalter Reinhard Schwarz

Reisebüro und Omnibusse GmbH
Freisinger Str. 17
84072 Au i. d. Hallertau
Tel: 08752-86860 Fax: 08752-9888